Verwaltungsgericht [redacted]
[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]. März 2012

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

des [redacted]

- Antragsteller

Prozessbevollmächtigter: [redacted]

gegen

den [redacted]

- Antragsgegner

wegen Anordnung der aufschiebenden Wirkung.

Namens und im Auftrag des Antragstellers beantrage ich im Wege des einstweiligen Rechtschutztes, wegen der Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung:

1. Die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Bescheid des Antragsgegners vom [redacted], Aktenzeichen Zensus [redacted], wird angeordnet.

2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Begründung:

Der Antragsteller begehrt die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gegen den Bescheid der Antragsgegnerin zur Zensusbefragung 2011.

1. Der Antragsteller wurde von der Antragsgegnerin im Jahr 2011 im Rahmen der Zensusbefragung zur Auskunftserteilung unter anderem im Rahmen der so genannten Haushaltsstichprobe aufgefordert.

Nachdem der Antragsteller die von der Antragsgegnerin begehrte Auskunft nicht erteilt hat, hat diese den Antragsteller mit Bescheid vom [redacted], zugestellt am [redacted] erneut zur Auskunftserteilung im Rahmen der so genannten Haushaltsstichprobe aufgefordert. Für den Fall, dass der Antragsgegner seine Auskunft nicht ordnungsgemäß erteilt, also die Auskünfte nicht wahrheitsgemäß, nicht vollständig und nicht innerhalb der gesetzten Frist erteilt, hat die Antragsgegnerin die Verhängung eines Zwangsgeldes in Höhe von 300,00 € gegen ihn angekündigt.

Zur Glaubhaftmachung: Kopie des Bescheids der Antragsgegnerin vom [redacted]

Gegen diesen Bescheid ist mit gleichem Datum Klage beim erkennenden Gericht eingereicht worden. Das Aktenzeichen ist hier noch unbekannt.

Die erhobene Anfechtungsklage hat gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung und die Androhnung von Zwangsmitteln keine aufschiebende Wirkung (vergleiche § 15 VI BstatG bzw. § 64 IV Nieders. SOG).

Daher begehrt der Antragsteller im Rahmen des einstweiligen Rechtschutzes die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der erhobenen Anfechtungsklage.

2. Der Antragsteller ist durch die begehrte Auskunftserteilung bzw. die Auskunftserteilung in seinen Rechten verletzt.

a)

Der Antragsteller ist, wie bereits oben vorgetragen, von der Antragstellerin im Rahmen der so genannten Haushaltebefragung aufgrund des Zensus-Gesetzes zur Auskunftserteilung aufgefordert worden.

Darüber hinaus hat der Antragsteller auch den Fragebogen zur Gebäude- und Wohnungszählung erhalten.

Zur Glaubhaftmachung: eidesstattliche Erklärung des Antragstellers
im Bestreitensfalle: Vorlage des Fragebogens.

Zwar hat der Antragsteller auch den Fragebogen zur Gebäude- und Wohnungszählung noch nicht ausgefüllt, er ist aber im Rahmen der Zensusbefragung doppelt betroffen. Zum einen soll er die im Fragebogen für die Wohnungseigentümer angeführten Fragen beantworten, zum anderen auch die im Rahmen der hier gegenständlichen Haushaltebefragung. Die Beantwortung beider Fragebögen führt für den Antragsteller dazu, dass er eine umfassende

Auskunft über seine persönlichen und darüber hinaus auch die Eigentumsverhältnisse erteilen soll. Die doppelte Befragung des Antragstellers in beiden Bereichen führt dazu, dass der Antragsteller eine umfassende Auskunft zu seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen erteilen müsste. Selbst wenn die Auskunftserteilung im Rahmen einer der beiden Befragungen zulässig wäre (dazu weiter unten) ist die doppelte Befragung unzulässig. Der Kläger ist dadurch massiv in seinem Recht auf informationelle Selbstbestimmung betroffen.

Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Artikel 2 Abs. 1 i.V.m. Artikel 1 Grundgesetz gibt dem einzelnen die Befugnis selbst über die Preisgabe und Verwendung persönlicher Daten zu bestimmen. Geschützt wird die Befugnis des Einzelnen grundsätzlich selbst zu entscheiden und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden (vergleiche BVerfGE 65, 41, 43; Jarass in Jarass/Pieroth, Kommentar zum Grundgesetz, 7. Auflage, Artikel 2, Rd.Nr. 32, mit weiteren Nachweisen). Geschützt sind unterschiedlichste Daten darunter auch die Daten über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (vergleiche BVerfGE 77, 121 ff; Jarass, a.a.O., Rd-Nr. 33).

Genau eine solche umfassende Auskunft über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse müsste der Antragsteller durch die doppelte Befragung erteilen. Im Rahmen der hier gegenständlichen Haushaltebefragung soll er insbesondere Auskunft zu seinen persönlichen Verhältnissen erteilen. Die Wohnungseigentümerbefragung bezieht sich insbesondere auf das Wohneigentum. Dieses wiederum zählt zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Antragstellers.

Der Antragsteller soll im Rahmen der Haushaltebefragung ausschließlich persönliche Fragen, wie z.B. Fragen zur Staatsangehörigkeit, Familienstand, Religionszugehörigkeit, Bildungsstand, Berufstätigkeit und Art des Wirtschaftszweiges, in dem er tätig ist machen. Im Rahmen der Wohnungs- und Gebäudezählung wird überwiegend nach Wohnungseigentum, die Anzahl der dort lebenden Personen, die Art des Gebäudes etc. gefragt.

Zur Glaubhaftmachung: Kopie des Fragebogens

Erteilt der Antragsteller beide Auskünfte wäre problemlos ein umfassender Rückschluss auf seine gesamten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse möglich. Insbesondere da beide Fragebögen nicht anonymisiert ausgefüllt werden müssen, ist die Verknüpfung der Daten aus beiden Fragebögen unproblematisch möglich, was wiederum ermöglicht, über den Antragsteller ein umfassendes Profil seiner wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu erstellen.

Genau eine solch umfassende Auskunft bzw. Information über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse muss der Antragsteller aber durch den Schutz des Grundrechts auf informelle Selbstbestimmung nicht erteilen. Wie bereits oben vorgetragen zählen zu den nach Artikel 2 Abs. 1, Artikel 1 Grundgesetz geschützten Daten auch solche über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Genau eine solche umfassende Auskunft müsste der Antragsteller aber im Rahmen der doppelten Befragung und der damit verbundenen doppelten Auskunftserteilung erteilen.

Desweiteren sieht das Zensus-Gesetz eine doppelte Befragung, also die Befragung im Rahmen der Haushaltebefragung und gleichzeitig der Gebäude- und Wohnungszählung nicht vor. Hätte der Gesetzgeber eine doppelte Befragung gewollt, hätte er die jeweils einzelnen

Fragebögen entsprechend um die Fragen aus dem jeweils anderen Fragebogen ergänzen können. Dass das Gesetz von vornherein eine so umfassende Befragung einer Person nicht vorsieht dürfte darauf zurück zu führen sein, dass wie bereits oben ausgeführt, eine so umfassende Befragung zu einer nahezu vollständigen Auskunft über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der befragten Person führt. Dies wiederum ist vor dem Hintergrund des Artikel 2 Abs. 1 i.V.m. Artikel 1 Grundgesetz nicht zulässig.

Selbst wenn die einzelnen Grundlagen im Zensus-Gesetz eine Befragung im Rahmen der Haushaltebefragung oder der Gebäude- und Wohnungszählung zulassen, so ist vom Zensus-Gesetz die doppelte Befragung mit der damit einhergehenden umfassenden Auskunftserteilung nicht gedeckt.

Bereits vor dem Hintergrund des Vorstehenden ist die vom Antragsteller begehrte Auskunftserteilung rechtswidrig.

b)

Auch die (nunmehr isoliert betrachtete) Befragung des Antragstellers im Rahmen der hier gegenständlichen Haushaltebefragung verletzt den Antragsteller in seinen Rechten.

Wie bereits oben vorgetragen wird in dem hier gegenständlichen Fragebogen unter anderem nach dem Wohnungsstatus, dem Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Bildung bzw. Ausbildung, Berufsstatus, etc. gefragt.

Artikel 2 Abs. 1 GG schützt die engere persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen (vergleiche BVerfGE 54, 184 ff., 72 155 [170]; Jarass a.a.O., Rd-Nr. 30).

Die Haushaltebefragung betrifft den Antragsteller in eben diesen geschützten Bereichen der persönlichen Lebenssphäre in dem er zu diesen Bereichen eine umfassende Auskunft erteilen soll. Im Einzelnen:

aa)

Zunächst wird in dem Fragebogen unter den Ziffern 1 und 2 nach Vor- und Nachnamen sowie der Anschrift gefragt. Diese Auskünfte liegen der Antragsgegnerin bereits vor. Ohne diese Angaben hätte der angegriffene Bescheid gar nicht an den Antragsteller übersandt werden können.

Zur Glaubhaftmachung: wie vor

Die Befragung hierzu ist daher überhaupt nicht erforderlich.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass anhand des auf dem Fragebogen abgedruckten Barcodes unproblematisch eine Zuordnung des Fragebogens auch ohne diese Angaben des Antragstellers möglich ist. Es ist davon auszugehen, dass anhand des Barcodes durch die Antragsgegnerin die Adresse und der Name des Absenders zweifelsfrei zugeordnet werden kann. Andernfalls wäre der Barcode bzw. die Fragebogennummer überflüssig.

Diese Daten werden daher von der Antragsgegnerin gar nicht benötigt. Eine Verpflichtung des Antragstellers zur Angabe dieser Daten verletzt ihn daher in seinem Grundrecht aus

Artikel 2 Abs. 1 i.V.m. Artikel 1 GG.

bb)

Unter Ziffer 3 des Fragebogens wird nach der Telefonnummer des Antragstellers gefragt

Zur Glaubhaftmachung: wie vor

Warum die Angabe der Telefonnummer des Antragstellers erforderlich sein soll, ist unklar. Selbst wenn man davon ausgeht, dass eine statistische Erhebung der persönlichen Daten zulässig ist, ist unklar, wie die Telefonnummer in einer solchen Statistik erfasst werden soll bzw. welche Rolle sie für eine solche Statistik spielen soll.

Der Antragsteller könnte aber allenfalls zur Auskunft solcher Daten verpflichtet werden, die für die vorgesehene Erhebung auch notwendig sind. Dazu gehört die Telefonnummer nicht.

cc)

Unter Ziffer 7 des Fragebogens wird nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft und unter Ziffer 8 zu dem Bekenntnis nach einer Glaubensrichtung bzw. Weltanschauung gefragt.

Zur Glaubhaftmachung: wie vor

Nach Artikel 4 Abs. 1 GG sind die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses unverletzlich.

Die Angabe nach dem Bekenntnis ist in dem Fragebogen zwar als "freiwillige Angabe" gekennzeichnet, jedoch lässt die Beantwortung der Frage 7 unter anderem einen Rückschluss auf die mögliche Beantwortung der Frage 8 zu. So wird eine Person, die zu Frage 7 angibt, dass sie der römisch-katholischen Kirche bzw. der evangelischen Kirche angehört regelmäßig der Glaubensrichtung Christentum angehören.

Auch wenn die Frage 8 "übersprungen" werden kann, so ermöglichen die Angaben zu Frage 7 doch die entsprechenden Rückschlüsse. Der Antragsteller ist vor dem Hintergrund des Schutzbereichs des Artikels 4 GG jedoch nicht verpflichtet, eine Auskunft über die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft zu machen.

Artikel 4 sieht wie bereits oben ausgeführt unter anderem die Freiheit des Glaubens und des Bekenntnisses vor. Damit mit umfasst ist auch die Freiheit, Angaben über die Religionszugehörigkeit zu machen. Die Glaubensfreiheit schützt neben der inneren Freiheit, religiöse und weltanschauliche Überzeugungen zu bilden und zu haben, die äußere Freiheit diese Überzeugung bzw. Entscheidungen zu bekennen und zu verbreiten (vergleiche Jarass a.a.O., Art. 4, Rd-Nr. 10).

Frage 7 fragt explizit nach der Religionszugehörigkeit, Frage 8 nach der entsprechenden Glaubensrichtung. Wie bereits oben dargelegt erfasst Artikel 4 auch die Freiheit, selbst zu bestimmen, wem ich meine Religionszugehörigkeit mitteile und ob ich dies veröffentliche.

Die Fragen 7 und 8 des Haushaltefragebogens stellen einen Eingriff in diese grundrechtlich geschützte Freiheit dar.

dd)

Ziffer 9 des Fragebogens fragt nach dem derzeitigen Familienstand bzw. den Familienstand zum Stichtagszeitpunkt. Unter anderem ist als Antwortmöglichkeit die Angabe einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft vorgesehen.

Zur Glaubhaftmachung: wie vor

Selbst wenn die Frage nach dem Familienstand als solche zulässig sein sollte, ergeben sich anhand der Antwortmöglichkeiten bzw. der Angaben (es handelt sich um Pflichtangaben) die Möglichkeit auf Rückschlüsse zur Sexualität des Antragstellers.

Wie bereits oben vorgetragen schützt Artikel 2 Abs. 1 i.V.m. Artikel 1 GG unter anderem die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden. Auch gewährleistet das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung die Privatheit der Sexualsspähre (vergleiche Jarass, a.a.O. Art. 2, Rd-Nr. 32, 36).

Anhand der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten bzw. der gegebenen Antworten, wäre unproblematisch ein Rückschluss auf die Sexualität des Antragstellers möglich. Es kann zweifelsfrei nachvollzogen werden, ob die Person, die den Fragebogen ausgefüllt hat, in einer gleichgeschlechtlichen Beziehung lebt oder in einer zweigeschlechtlichen.

Artikel 2 Abs. 1 i.V.m. Artikel 1 GG schützt aber, wie oben dargelegt, auch die Entscheidung, wann persönliche Lebenssachverhalte und insbesondere auch Angaben zur Sexualität gemacht werden.

Indem durch die Beantwortung der Frage jedenfalls auch ein Rückschluss auf die Sexualität der den Fragenbogen beantwortenden Person möglich ist, liegt ein Eingriff in Artikel 2 Abs. 1 i.V.m. Artikel 1 GG zumindest insoweit vor, als jede Person selbst darüber bestimmen kann, wann und ob sie Angaben zu ihrer Sexualität macht.

ee)

Die Ziffern 10 - 13 enthalten im Rahmen der Haushaltebefragung unter anderem Fragen zur Wohnung, Wohnsitz, Anzahl der in der Wohnung lebenden Personen.

Zur Glaubhaftmachung: wie vor

Es ist bereits oben ausgeführt worden, dass der Antragsteller sowohl im Rahmen der Gebäude- und Wohnungszählung als im Rahmen der Haushaltebefragung einen Fragebogen erhalten hat.

Zwar hat der Antragsteller bislang weder die eine noch die andere Auskunft erteilt, jedoch stellt sich die Frage, ob eine doppelte Befragung diesbezüglich überhaupt erforderlich ist.

Im übrigen sind anhand der Angaben zu der Anzahl der Personen, dem möglichen

Hauptwohnsitz und einer möglichen weiteren Wohnung in Deutschland Rückschlüsse möglich, die wiederum vom Schutzbereich des Artikel 2 Abs. 1 i.V.m. Artikel 1 GG umfasst sind.

Wie bereits ausgeführt wird durch das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung geschützt, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden und zu den persönlichen Daten gehören eben auch solche über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse.

Wir bei Beantwortung der Fage 12 (Bewohnen Sie eine weitere Wohnung in Deutschland?) angegeben, dass eine solche noch bewohnt wird, ist zum einen klar ersichtlich, dass die den Fragebogen ausfüllende Person einen weiteren Lebensmittelpunkt hat, nämlich den der weiteren Wohnung. Zum anderen ist darüber hinaus auch ein Rückschluss auf die wirtschaftlichen Verhältnisse möglich. Regelmäßig ist es nur besser Verdienenden möglich, eine weitere Wohnung innerhalb Deutschlands zu bewohnen.

Genau vor einem solchen möglichen Rückschluss auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers schützt Artikel 2 Abs. 1 GG. Die entsprechenden Fragen stellen daher einen Eingriff in dieses Grundrecht dar.

ff)

Die Fragen zu Ziffer 23 - 29 betreffen die Bildung und die Ausbildung.

Zur Glaubhaftmachung: wie vor

Sowohl der jeweils persönliche und individuelle Bildungsweg als auch die von einer einzelnen Person gewählte Ausbildung stellen einen ganz persönlichen Lebensbereich dar. So sind anhand der gewählten Ausbildung beispielsweise Rückschlüsse auf Hobbys, Interessen, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu. So wird häufig die Ausbildung bzw. der Ausbildungsberuf danach gewählt, welche persönlichen Interessen und Neigungen zum Ausbildungszeitpunkt vorliegen. Diese wiederum gehören zum ureigenen persönlichen Bereich und müssen nicht Preis gegeben werden. Dementsprechend kann auch nicht verlangt werden, dass Daten Preis gegeben werden, die einen unproblematischen Rückschluss darauf zulassen.

Die Frage nach dem höchsten beruflichen Ausbildungs- oder (Fach-) Hochschulabschluss beeinträchtigt den Antragsteller daher in seinem Grundrecht aus Artikel 2 Abs. 1 i.V.m. Artikel 1 GG.

Auch die Fragen nach dem Schulbesuch bzw. dem höchsten allgemeinen Schulabschluss beeinträchtigen den Antragsteller in seinem Recht auf informelle Selbstbestimmung. Es obliegt jeder Person allein, wie lange sie die Schule besucht, bzw. welchen Bildungsabschluss sie anstrebt. Auch die Art der Schulform, auf der der Bildungsabschluss erreicht wird, kann von jeder Person nahezu frei gewählt werden, so lange sie die persönlichen Voraussetzungen (beispielsweise einen Mindestzeugnisdurchschnitt) für diese Schulform erreicht.

Wenn eine Person selbst frei wählen kann, ob sie beispielsweise die Schule nach der Hauptschule oder nach Besuch eines Gymnasiums beendet, muss ihr auch die Freiheit obliegen, selbst zu bestimmen, wem sie mitteilt, nach welcher Schulform sie die Schulbildung abgeschlossen hat.

Dies gehört zum Kernbereich des persönlichen Lebens und ist daher durch Artikel 2 Abs. 1 i.V.m. Artikel 1 GG geschützt. Die Frage danach stellt daher einen entsprechenden Eingriff in dieses Grundrecht dar.

gg)

Die Fragen 30 - 46 betreffen die berufliche Tätigkeit, die Arbeitssuche, den jeweiligen Wirtschaftszweig in dem der Antragsteller tätig ist und schließlich Angaben zu seinem Beruf.

Zur Glaubhaftmachung: wie vor

Auch diese Fragen beeinträchtigen den Antragsteller in seinem Recht auf informationelle Selbstbestimmung bzw. seinem allgemeine Persönlichkeitsrecht.

Wie oben zu der Schulbildung bereits ausgeführt gehört auch die Berufswahl zu den persönlichen Lebenssachverhalten einer Person und damit auch des Antragstellers. Dementsprechend bietet Artikel 12 GG einen umfassenden Schutz.

Auch aus der Berufswahl können Rückschlüsse auf die persönlichen Verhältnisse bzw. die jeweils unterschiedlichen persönlichen Entwicklungen geschlossen werden.

Im Rahmen der Frage Nr. 31 wird nach einem derzeit ausgeübten Nebenjob gefragt. Regelmäßig wird ein Nebenjob nur dann ausgeübt, wenn die Einnahmen aus der "Haupttätigkeit" nicht ausreichend sind. Wir Frage 31 mit Ja beantwortet, ist daher ein Rückschluss dahingehend möglich, dass die Einnahmen aus der Haupttätigkeit nicht ausreichen um den persönlichen Bedarf zu decken. Dies gibt dann zumindest indirekt auch wieder einen Rückschluss auf die wirtschaftlichen Verhältnisse, welche, wie bereits oben ausgeführt, zu den geschützten Daten im Rahmen des informellen Selbstbestimmungsrechts gehören.

Auch Frage 32, die Frage nach einer unbezahlten Tätigkeit, erlaubt unproblematisch insbesondere im Zusammenhang mit dem weiter oben im Fragebogen angegebenen Namen des Befragten einen Rückschluss auf sein Arbeitseinkommen. Dies ist dann, da die Person unbezahlt tätig ist, mit 0 anzunehmen. Auch damit werden die wirtschaftlichen Verhältnisse diesbezüglich nahezu offengelegt.

Soweit in Frage 37 und 43 nach der derzeitigen bzw. letzten Tätigkeit gefragt wird, so liegt auch darin ein Eingriff in Artikel 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1, 12 GG vor.

Wie bereits ausgeführt gehört der Beruf zu den ganz persönlichen Eigenschaften bzw. Verhältnissen. Heutzutage wird häufig anhand des Berufes bzw. der Tätigkeit auf einen bestimmten Status geschlossen.

Die Beantwortung der Fragen 37 und 43 stellt auch für den Antragsteller eine Grundrechtsbeeinträchtigung dar, da durch die Angaben auf diese Fragen seine persönlichen Verhältnisse offenbart werden.

Selbiges gilt für Frage 38, in der danach gefragt wird, ob der Arbeitsort überwiegend innerhalb oder außerhalb der Wohnung gefragt wird. Artikel 12 GG gewährleistet grundsätzlich die freie Arbeitsplatzwahl. Dementsprechend muss davon auch geschützt sein,

die Angabe, wo ein Beruf oder eine Tätigkeit ausgeübt wird, nicht machen zu müssen.

Genau dies sieht Frage 38 des Haushaltsfragebogens aber vor, so dass auch in dieser Frage ein Grundrechtseingriff vorliegt.

Dies alles gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass im Rahmen der Frage 45 des Haushaltsfragebogens eine detaillierte Bezeichnung des Berufes gemacht werden soll. Zudem sollen im Rahmen der Frage 46 weitere Erläuterungen zu der Tätigkeit gemacht werden.

Anhand dieser gesamten Angaben ist unproblematisch ein Rückschluss zum persönlichen und wirtschaftlichen Lebensbereich des Antragstellers möglich.

c)

Wie bereits oben ausgeführt enthält der hier angegriffene Bescheid eine Zwangsgeldandrohung.

Zur Glaubhaftmachung: wie vor

Grundsätzlich liegt eine Grundrechtsbeeinträchtigung in das Persönlichkeitsrecht vor, wenn der Einzelne unter anderem wegen seines Schweigens in Gefahr kommt, Zwangsmitteln unterworfen zu werden (vergleiche Jarass, a.a.O. Artikel 2, Rd-Nr. 34). Da der Bescheid für den Fall der nicht ordnungsgemäßen Auskunftserteilung ein Zwangsgeld vorsieht, liegt eine Grundrechtsbeeinträchtigung vor.

d)

Im Übrigen ist eine Beeinträchtigung bereits vor dem Hintergrund gegeben, dass die vom Antragsteller zu machenden Angaben in einer Datenbank gespeichert bzw. erhoben werden.

Es ist darüber hinaus davon auszugehen, dass, falls die Auskunft nicht erteilt wird, die Daten des Antragstellers, also der Name, die Anschrift und die Tatsache, dass die Auskunft nicht erteilt worden ist, an eine andere Behörde weitergegeben werden, die dann das angekündigte Zwangsgeld vollstrecken wird.

In der möglichen Weitergabe der Daten und auch schon in ihrer Speicherung liegt eine Beeinträchtigung der Grundrechte des Antragstellers.

e)

Die oben dargestellten Grundrechtsbeeinträchtigungen des Antragstellers sind auch nicht gerechtfertigt.

Zwar ermöglicht § 7 des Zensus-Gesetzes grundsätzlich die Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis, jedoch muss ein Eingriff in die Grundrechte des Antragstellers von ihm nur hingenommen werden, wenn der jeweilige Grundrechtseingriff auch verhältnismäßig ist.

Dabei kommt es insbesondere auch darauf an, ob der Eingriff verhältnismäßig, also zum Schutz öffentlicher Interessen unerlässlich ist (vergleiche BVerfGE 65, 1; Jarass, a.a.O. Artikel 2, Rd-Nr. 46, mit weiteren Nachweisen).

Für die Abwägung ist vor allem das Gewicht des Persönlichkeitseingriffs von Bedeutung. So sind die Voraussetzungen bei Daten, die in individualisierter Form verarbeitet werden, strenger als bei anonymisierten Daten (vergleiche Jarass, a.a.O. Rd-Nr. 46, mit weiteren Nachweisen).

Vorliegend ist der Fragebogen vom Antragsteller unter anderem unter Angabe des Namens und der Anschrift auszufüllen. Der Fragebogen ist daher individualisiert. Es gelten daher entsprechend strenge Maßstäbe.

aa) Es ist bereits oben dargestellt worden, dass der Antragsteller hier im Rahmen der so genannten Haushaltsbefragung und im Rahmen der Wohnungs- bzw. Gebäudezählung befragt wird. Wie bereits oben ausgeführt lassen sich, insbesondere wenn beide Fragebögen durch die Individualisierung verbunden werden können, Rückschlüsse nahezu auf die gesamten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers schließen.

Ob diese im Ergebnis nahezu allumfassende Auskunft im Verhältnis zu dem Ziel der Befragung, eine Statistik über die Bevölkerungsstruktur in Deutschland bzw. der EU zu erstellen, im Verhältnis steht, erscheint zumindest stark fragwürdig. Der Antragsteller soll eine detaillierte Auskunft zu seinem persönlichen Bereich erteilen. Begehrt werden diese Daten lediglich für eine Statistik. Ob diese Statistik einen Punkt vorsehen wird, in dem aufgeführt wird, dass Personen zweifach befragt wurden, ist nicht bekannt.

Es ist daher keinesfalls erforderlich, dass der Antragsteller eine so umfassende Auskunft erteilt.

Auch die alleinige Auskunft im Rahmen der Haushaltebefragung ist unverhältnismäßig. Sie ist zum Schutz öffentlicher Interessen nicht unerlässlich. In Deutschland werden bereits mehrere Datenbanken geführt. So werden beispielsweise die Arbeitssuchenden in einer Datenbank registriert, die Steuerverwaltung hat entsprechende Datenbanken und auch die Städte und Gemeinden haben in jedem Fall das Melderegister, aus dem sich ergibt, wie viele Personen wo gemeldet sind. Es dürfte daher gar keine Veranlassung bestehen, eine erneute Befragung auf Stichprobenbasis durchzuführen.

Auch die Schulen, die ohnehin unter staatlicher Aufsicht stehen, können unproblematisch Auskunft erteilen, wie viele Schulabgänger mit welchem Schulabschluss vorhanden sind. Auch die Gewerbeämter und Standesämter führen Register, aus denen sich die begehrten Auskünfte unproblematisch entnehmen lassen könnten.

Auch vor diesem Hintergrund ist die Befragung auf Stichprobenbasis zu den Haushaltsverhältnissen daher gar nicht mehr erforderlich.

Darüber hinaus besteht, insbesondere da der Fragebogen zur Haushaltsbefragung auch über das Internet ausgefüllt werden kann und insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die Daten ohnehin elektronisch gespeichert werden, die Gefahr des Datenmissbrauchs. In der heutigen Zeit kann nicht ausgeschlossen werden, dass Daten, auch bei Behörden, entwendet werden. Insbesondere für den Antragsteller, der "doppelt" zur Auskunftserteilung aufgefordert worden ist, hätte ein Datenmissbrauch erhebliche Folgen.

[redacted]

Auch vor dem Hintergrund dieser möglichen Gefahr ist die vom Antragsteller begehrte Auskunft unverhältnismäßig.

f)

Nach alle dem ergibt die Abwägung der Interessen daher ein überwiegendes Interesse des Antragstellers an der Aussetzung der sofortigen Vollziehung.

Dem gestellten Antrag ist daher stattzugeben.

Sofern das Gericht weiteren Vortrag, insbesondere die Vorlage einer eidesstattlichen Erklärung des Antragstellers zu einzelnen Punkten für erforderlich hält, wird um einen richterlichen Hinweis gebeten.

Das Gericht wird ferner um die Übersendung einer Gerichtskostenrechnung, gern per Telefax, gebeten.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

Rechtsanwalt